

15.06.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 15.06.2016
zu Ltg.-**994/S-5/13-2016**
-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Kainz, Gruber, Waldhäusl und Dr. Krismer-Huber

zum Antrag des WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSSES über die Vorlage der Landesregierung betreffend Neue Denkwerkstatt – Zukunft für Niederösterreich, LT-994/S-5/13-2016

Der Antrag des WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSSES wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 2 des Antrages erhält die Bezeichnung Ziffer 3. Folgende Ziffer 2 (neu) wird eingefügt:
„2. Maßnahmen nach Artikel X der beiliegenden Stiftungsurkunde zur Errichtung der Stiftung „FORUM MORGEN PRIVATSTIFTUNG“ durch das Land NÖ sind dem Landtag vorzulegen. § 11 Abs. 9 der Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl. 0010, ist sinngemäß anzuwenden.“
2. In der dem Antrag des WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSSES beiliegenden Stiftungsurkunde wird jeweils das Wort „Stiftungserklärung“ ersetzt durch das Wort „Stiftungsurkunde“.
3. Im Artikel IV 4.1. lit. a der Stiftungsurkunde wird im achten Spiegelstrich nach dem Wort „Veranstaltungen“ die Wortfolge „oder Information über Maßnahmen und Projekte auf einer eigenen Homepage“ eingefügt.
4. Im Artikel IV 4.1. lit. b wird nach dem Wort „Forschungsprojekte“ die Wortfolge „auch mit Modellcharakter“ eingefügt.
5. Im Artikel IV 4.8. wird das Wort „Stiftungserklärung“ ersetzt durch das Wort „Stiftungsurkunde“.

6. Im Artikel VIII der Stiftungsurkunde lautet die Überschrift (neu):
„Geschäftsjahr, Jahresabschluss“
7. Im Artikel VIII der Stiftungsurkunde entfällt der Absatz mit der Bezeichnung 8.3.
8. Artikel IX (neu) der Stiftungsurkunde lautet:

**„Artikel IX
Evaluierung**

Alle 5 (fünf) Jahre, erstmalig 5 (fünf) Jahre nach Ablauf des Jahres der Errichtung der Stiftung, hat die Stiftung im Einvernehmen mit dem Stifter eine wirtschaftliche Evaluierung durch eine unabhängige, fachlich geeignete Stelle zu beauftragen. Im Falle einer negativen Evaluierung ist, innerhalb eines Jahres ab Vorlage der negativen Evaluierung, eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Empfehlungen der Evaluierung durch die Stiftung im Wesentlichen umgesetzt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann der Stifter die jährliche Nachstiftung gemäß Punkt 3.2. (drei Punkt zwei Punkt) reduzieren oder solange aussetzen, als nicht wieder eine positive Evaluierung vorliegt.“

9. Artikel X 10.1. (neu) der Stiftungsurkunde lautet:
„10.1. Der Stifter behält sich vor, sofern nicht an anderer Stelle der Stiftungsurkunde etwas Anderes geregelt ist – im Einvernehmen mit dem Beirat – die Stiftungsurkunde, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, insoweit zu ergänzen und/oder zu ändern, als dadurch die Gemeinnützigkeit und/oder die Mildtätigkeit der Stiftung im Sinne der Paragraphen 34 ff (vierunddreißig fortfolgend) Bundesabgabenordnung nicht beeinträchtigt wird.“